

Vorläufige Fassung, Juli 2016

Satzung

des Newrizon Stiftung Wilstermarsch e.V.

Präambel

Der Newrizon Stiftung Wilstermarsch e.V. will erreichen, dass Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen der Region mehr Mitverantwortung für die Gestaltung ihres Gemeinwesens übernehmen und die Lebensqualität in der gesamten Wilstermarsch sichern und vergrößern.

Der Stiftungsverein führt Menschen und Unternehmen zusammen, die sich aktiv als Stifter, Spender und ehrenamtlich engagierte Bürger für eine sozial friedliche, umweltgerechte und kulturell vielfältige Region Wilstermarsch einsetzen. Der Stiftungsverein ist überparteilich und offen über konfessionelle Grenzen hinweg. Sein Engagement basiert auf humanen Werten wie Menschenwürde, persönliche Freiheit, Toleranz und Solidarität, die, wie die Überzeugung, dass Eigentum verpflichtet, in den Grundrechten unserer Verfassung niedergelegt sind.

Der Stiftungsverein sieht sein Engagement als Teil einer konzertierten Aktion von Bürgern, Unternehmen und kommunalen Verantwortungsträgern zur Schaffung zukunftsfähiger Strukturen in der Wilstermarsch. Er sorgt dafür, dass auch zukünftig Projekte und Einrichtungen in der Wilstermarsch finanziert werden können, die den Bürgern dienen und die gute Lebensbedingungen schaffen, erhalten bzw. weiter verbessern.

Der Stiftungsverein schafft so die Voraussetzung, in bürgerlicher Eigenverantwortung beispielhafte Projekte in der gesamten Wilstermarsch sowie den Selbsthilfegedanken zu fördern und damit im Ergebnis die Lebensbedingungen der Bürgerinnen und Bürger der Wilstermarsch dauerhaft und Generationen übergreifend zu sichern.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Newrizon Stiftung Wilstermarsch“; er ist im Vereinsregister eingetragen. Gem. § 9 I kann der Stiftungsverein in die Rechtsform einer rechtsfähigen Stiftung überführt werden.

(2) Sitz des Vereins ist Wilster. Der Stiftungsrat kann einen anderen Sitz der Geschäftsstelle bestimmen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1) Der Verein verfolgt nachfolgende steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist auf dem Gebiet des gesamten Amtes Wilstermarsch die Förderung von Bildung und Erziehung, des Gesundheits- und Wohlfahrtswesens, der Jugend- und Altenhilfe, des Sports, der Kultur-, Kunst- und Denkmalpflege, des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung, des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege, des Tierschutzes, des traditionellen Brauchtums, der Heimatpflege sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements.

(2) Dieser Zweck wird beispielsweise verwirklicht durch

a) Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Nr. 2 AO, die die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern und verfolgen,

b) Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diesen Zweck verfolgen,

c) Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung durch geeignete Maßnahmen (öffentliche Veranstaltungen, Publikationen, etc.) mit dem Ziel den Vereinszweck in der Bevölkerung zu verankern,

d) Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Unterstützungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung auf den Gebieten des Vereinszwecks,

e) Schaffung und Unterstützung lokaler Einrichtungen und Projekte, die dem Vereinszweck dienen.

3) Dieser Zweck kann sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.

(4) Der Zweck muss nicht jeweils gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

(5) Die Förderung des Zwecks schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

§ 3

Gemeinnützige Zweckerfüllung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Gremienmitglieder erhalten mit Ausnahme von Aufwandsentschädigungen für die Organmitglieder keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- (3) Zuwendungen, Spenden und Erträge müssen zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.
- (4) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit vereinsrechtliche und steuerrechtliche Vorschriften dies zulassen. Das gilt insbesondere für freie und zweckgebundene Rücklagen.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Vereinsleistungen. Empfänger von Vereinsleistungen sollen über deren Verwendung Rechenschaft ablegen.

§ 4

Vereinsvermögen, Spenden

- (1) Das Vereinsvermögen besteht insbesondere aus den jährlichen Gewinnanteilen, die dem Verein aus den jährlichen Stromvermarktungsgewinnen der in der Wilstermarsch von den „Newrizon Besitz- und Betreibergesellschaften mbH“ errichteten und betriebenen Windparks durch diese Gesellschaften während der gesamten 20 – 30-jährigen, mindestens jedoch während der gemäß des Erneuerbare Energien Gesetzes (EEG) geltenden 20-jährigen Betriebszeiten der entsprechenden Windparks zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Diese Gewinnanteile berechnen sich jeweils wie folgt: Nach Abzug aller der den jeweiligen „Newrizon Besitz- und Betriebsgesellschaften mbH“ entstandenen Kosten (WEA-Standortpachten, technische und kaufmännische Betriebsführung, Versicherungen usw.) wird der in diesen Gesellschaften pro Windpark aus der Stromvermarktung entstandene Gewinn nicht zu 100 % an die Muttergesellschaft „Newrizon Landzukunft Schleswig-Holstein GmbH“ ausgekehrt, sondern zu jeweils 50 % an den jeweiligen örtlichen „Newrizon Stiftung [Ortsbezeichnung] e.V.“ derjenigen Gemeinden, auf deren jeweiligen Gemeindegebiet die von Newrizon errichteten WEA stehen, jeweils 40 % des entstandenen Gewinns werden ausgekehrt an den zu gründenden „Newrizon Stiftung Wilstermarsch e. V.“ und jeweils 10 % werden von den „Newrizon Besitz- und Betriebsgesellschaften mbH“ der jeweiligen Windparks an die Muttergesellschaft „Newrizon Landzukunft Schleswig-Holstein GmbH“ abgeführt.

(3) Die jeweiligen „Newrizon Besitz- und Betriebsgesellschaften mbH“ verpflichten sich hinsichtlich der dieser Gewinnverteilung aus der Stromvermarktung zugrundeliegenden betriebswirtschaftlichen Daten über die gesamte 20 – 30 jährige Laufzeit des Vorhabens dem Stiftungsrat und dem Vorstand des für sie jeweils zuständigen Stiftungsvereins gegenüber zur vollständigen Transparenz.

(4) Der Verein kann auch Spenden Dritter entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Solche Spenden sind zeitnah zu verwenden. Ist der Zweck der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet darüber der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 5

Organisation

(1) Organe des Vereins sind

- a) der Stiftungsrat als Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

(2) Eine Mitgliedschaft in beiden Organen gleichzeitig ist nicht möglich.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Stiftungsrat gewählt.

(4) Der Stiftungsrat ergänzt sich selbst (Kooptation).

(5) Die Organmitglieder werden vom Stiftungsrat in getrennten und geheimen Wahlgängen ermittelt. Vertretung ist zulässig. Vertreter können nur stimmberechtigte Personen sein. Sie können jeweils höchstens zwei Vollmachtgeber vertreten. Gewählt ist derjenige, der 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden bzw. vertretenen Stimmberechtigten auf sich vereinigt.

(6) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Gremien einrichten, z.B. Arbeitsgruppen, Ausschüsse oder Beiräte.

(7) Der Verein kann zur Erledigung seiner Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

(8) Der Verein kann eine Geschäftsführung einrichten. Der Vorstand legt in diesem Fall in einer Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des §30 BGB.

(9) Jedes Gremium des Vereins kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere geregelt werden: Einberufung, Ladungsfristen und -formen, Abstimmungsmodalitäten, Rechte

Dritter, an Sitzungen teilzunehmen. Über die Sitzungen von Stiftungsrat und Vorstand ist jeweils ein schriftliches Protokoll zu fertigen.

(10) Der Stiftungsverein erhebt keine Beiträge.

(11) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Im Vorstand soll jeweils ein Vertreter des Amtes Wilstermarsch, des Deich- und Hauptsielverbandes Wilstermarsch sowie der Freiwilligen Feuerwehren der Wilstermarsch vertreten sein. Die Vorstandsmitglieder sollen einen Bezug zur Wilstermarsch haben. Der Vorstand wird vom Stiftungsrat gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorstandsvorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Werden Mitglieder des Stiftungsrates in den Vorstand berufen, scheidet sie aus dem Stiftungsrat aus.

(2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

(3) Mitglieder des Vorstandes können vom Stiftungsrat jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten abberufen werden. Wichtige Gründe können z. B. ein nachhaltiger Mangel an der Beteiligung an der Arbeit des Vorstands oder grobe Verstöße gegen die Interessen des Vereins sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.

(4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, er ist der gesetzliche Vertreter. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Einzelnen Vorstandsmitgliedern kann in Einzelfällen eine Einzelvertretungsbefugnis und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB durch den Stiftungsrat erteilt werden.

(5) Der Vorstand ist verpflichtet, über das Vermögen und Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen.

(6) Der Vorstand führt den Verein auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Er legt im Rahmen des Vereinszwecks in Abstimmung mit dem Stiftungsrat die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit fest. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Vereinsvermögens. Er berichtet dem Stiftungsrat über den Geschäftsgang und die Aktivitäten des Vereins. Er legt einen Tätigkeitsbericht vor.

(7) Der Vorstand kann Verwaltungsarbeiten und die Vorbereitung des Jahresabschlusses haupt- oder nebenamtlich beschäftigten Personen oder per Geschäftsbesorgungsvertrag geeigneten Verwaltern übertragen.

(8) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, ohne Stimmbefugnis an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.

(9) Mitglieder des Vorstands können gleichzeitig hauptamtlich für den Verein tätig sein. Die Entscheidung darüber und gegebenenfalls über die Höhe der Vergütung obliegt dem Stiftungsrat. Soweit die Vorstandsmitglieder ehrenamtlich tätig sind, haben sie den Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Hierfür kann ein Pauschalbetrag festgesetzt werden.

§ 7

Der Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus derzeit mindestens 20 und höchstens 25 Personen. Die Mindestzahl der Stiftungsratsmitglieder wird bestimmt von der Anzahl der rechtlich selbständigen Kommunen im regionalen Bereich des Amtes Wilstermarsch, jeweils einem Vertreter des Amtes Wilstermarsch und des Deich- und Hauptsielverbandes Wilstermarsch, dem Amtwehrführer der Wilstermarsch sowie zwei von Newrizon zu bestimmenden Vertretern.

(2) Die Bürgermeister/Innen (oder ein/e von ihnen jeweils benannte/r Vertreter/in) der Kommunen Aebtissinwisch, Beidenfleth, Brokdorf, Büttel, Dammfleth, Ecklak, Kudensee, Landrecht, Landscheide, Neuendorf-Sachsenbande, Nortorf, Sankt Margarethen, Wewelsfleth und Wilster, jeweils eine vom Amt Wilstermarsch sowie vom Deich- und Hauptsielverband Wilstermarsch bestimmte Person, der jeweilige Amtwehrführer der Wilstermarsch sowie ein Vertreter des Unternehmens „Newrizon Landzukunft Schleswig-Holstein GmbH“ sowie jeweils der Geschäftsführer einer jeden „Newrizon Windpark Besitz- und Betriebsgesellschaft mbH“ in der Region der Wilstermarsch sind geborene Mitglieder des Stiftungsrates.

(3) Die Stiftungsratsmitglieder mit Ausnahme der im Absatz (2) genannten Personen ergänzen sich durch Kooptation. Der Vorstand kann zu berufene Personen empfehlen.

(4) Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederberufung ist möglich. Wählbar sind insbesondere solche Personen, die aufgrund von gesellschaftspolitischem, sozialem, finanziellem oder fachbezogenem Engagement in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind. Bei der Auswahl sollte auf eine ausgewogene Altersstruktur hingewirkt werden.

(5) Sollte die Mindestanzahl der Mitglieder mit dem Ausscheiden eines Mitglieds aus seinem Amt unterschritten werden, bleibt es nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestimmung eines Nachfolgers im Amt.

(6) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(7) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Vereinszweckes und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der Ziele und Prioritäten des Vereins. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen des Vereins verlangen und ist von ihm regelmäßig, d. h. mindestens einmal im Jahr über die Aktivitäten des Vereins zu unterrichten. Er tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen.

8) Der Zuständigkeit des Stiftungsrates unterliegen insbesondere

- die Wahl des Vorstandes,
- die Prüfung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres,
- Entlastung des Vorstandes.

(9) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter jeweils der/die Vorsitzende anwesend sind. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist möglich, sofern kein Stiftungsratsmitglied widerspricht. Jede Beschlussvorlage gilt im Stiftungsrat als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder ihr zustimmt. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich. Kommt eine Stimmengleichheit zustande, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei der Beschlussfassung über die Abberufung eines Vorstandsmitglieds muss mindestens die Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates dem Antrag zustimmen.

§ 8

Änderung der Satzung

(1) Änderungen der Satzung sind durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Stiftungsrat mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten möglich. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die Änderung des Zwecks ist hingegen nur möglich, wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der bei der Vereinsgründung beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist. Für einen solchen Beschluss zur Änderung des Vereinszweckes ist Einstimmigkeit erforderlich.

(3) Alle Änderungen sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Vor einer Zweckänderung ist die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen.

§ 9

Umwandlung in eine rechtsfähige Stiftung / Auflösung des Vereins / Zusammenlegung

(1) Stiftungsrat und Vorstand können mit Einstimmigkeit beschließen, den Stiftungsverein in die Rechtsform einer rechtsfähigen Stiftung zu überführen. Aus dem Vereinsvermögen wird in diesem Fall das für das Stiftungsgeschäft erforderliche Mindeststiftungskapital zur Verfügung gestellt. Zudem geht das Vereinsvermögen bei einer solchen Umwandlung des Stiftungsvereins in eine rechtsfähige Stiftung auf die Stiftung über.

(2) Stiftungsrat und Vorstand können gemeinsam mit einer Mehrheit von 9/10 ihrer Mitglieder die Auflösung des Vereins oder den Zusammenschluss mit einem oder mehreren anderen steuerbegünstigten Vereinen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Vereinszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 9 geänderten oder neuen Vereinszwecks nicht in Betracht kommt. Der durch den Zusammenschluss entstehende neue Verein muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

(3) Bei Auflösung des Vereins gem. § 9 II oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Amt Wilstermarsch. Dieses hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Wilstermarsch zu verwenden.

§ 10

Gesetzlicher Rahmen, Inkrafttreten

(1) Der Verein unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen des geltenden Rechts.

(2) Der Verein „Newrizon Stiftung Wilstermarsch“ erlangt seine Rechtsfähigkeit durch seine Eintragung in das Vereinsregister. Die Satzung tritt mit dieser Eintragung in Kraft.

Wilster, den 20..

Die Gründungsmitglieder